Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 9799.) Urkunde, betreffend die Stiftung des Wilhelm-Ordens. Vom 18. Januar 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

haben beschlossen, aus Anlaß der fünfundzwanzigjährigen Wiederkehr des Tages der Kaiser-Proklamation zu Versailles einen Orden zu stiften zum bleibenden Gedächtniß an die friedlichen Großthaten Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters, des Kaisers und Königs Wilhelm's des Großen Majestät, sowie zum Ansporn für das jetzige und kommende Geschlecht, in Seinem Sinne mitzuarbeiten an des Volkes Wohl, wie Er es in der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881 vorgezeichnet und Uns die Vollendung dieser Aufgabe als heiliges Vermächtniß hinterlassen hat.

Der Orden soll den Namen „Wilhelm-Orden" führen und aus Einer Klasse bestehen, welche gleichmäßig an solche Männer, Frauen und Jungfrauen zu verleihen Wir Uns und Unseren Nachfolgern an der Krone vorbehalten, die sich hervorragende Verdienste um die Wohlfahrt und Veredelung des Volkes im Allgemeinen, sowie insonderheit auf sozialpolitischem Gebiete im Sinne der Botschaft des Hochseligen Großen Kaisers erworben haben.

Zum Abzeichen dieses Ordens haben Wir ein an goldener Kette zu tragendes goldenes Kleinod erwählt, welches auf der vorderen Seite das Bildniß des Hochseligen Kaisers und Königs mit der Umschrift „Wilhelm König von Preußen"

Ausgegeben zu Berlin den 25. Januar 1896.

und auf der Rückseite die Initialen Unseres Namens mit darüber schwebender Königlichen Krone, daneben den Tag der Stiftung dieses Ordens und als Umschrift die Devise trägt „Wirke im Andenken an Kaiser Wilhelm den Großen".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 18. Januar 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

(Nr. 9800.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1895, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen in denjenigen Gemeinden und Landestheilen, in denen die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird, und die Feststellung der bezüglichen Tarife.

Auf den Bericht vom 14. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß auch in denjenigen Gemeinden und Landestheilen, in denen die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen allgemein Gebühren nach den in den §§. 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ausgesprochenen Grundsätzen erhoben und die bezüglichen Tarife durch die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern sowie den Finanzminister festgestellt werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 30. Dezember 1895.

Wilhelm.

Miquel. Thielen. Frhr. v. d. Recke.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

(Nr. 9801.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Sankt Vith, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Castellaun, Coblenz, Cochem, Sankt Goar, Simmern, Stromberg, Bergheim, Kerpen, Grevenbroich, Lebach, Grumbach, Daun, Hillesheim, Prüm, Neuerburg, Trier, Merzig und Hermeskeil. Vom 17. Januar 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde Udenbreth,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Vettweiß und Berg-Thuir,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörige Gemeinde Schönberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörigen Gemeinden Wesseling und Merten,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Eschweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Effelsberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geldern gehörige Gemeinde Pont,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Kaperich und Langenfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Berg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Obergondershausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörige Gemeinde Bell,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Bassenheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Lütz,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörigen Gemeinden Wiebelsheim und Perscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörigen Gemeinden Ellern und Kleinweidelbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Stromberg gehörigen Gemeinden Stromberg und Daxweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Lipp,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kerpen gehörige Gemeinde Sindorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Höningen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lebach gehörige Gemeinde Außen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Wiesweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörigen Gemeinden Saxler und Udler,

für die im Bezirk des Amtsgerichts Hillesheim belegenen Bergwerke Austerlitz, Adelheid, Angelus, Aesopus, Adamsfeld, Antonie, Betteldorf, Cyrus, Darius, Eich I, Eilenburg, Escherberg, Follberg, Frieden, Gerolstein, Gees, Gees II, Grünenberg, Grubenberg, Hillesheim, Lohscheid, Löwenburg, Luisenberg, Lay, Michelbach, Pelm, Prinzeß Royal I, Paulina, Pullent, Salm I, Salm III, Walsdorf, Wilhelmine, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Hillesheim und Prüm belegenen Bergwerke Astrachan, Arnauld, Bertram, Eich II, Fannyglück, Mathilde, Makarius, Otto, Salm V, Weidenbach, Weidenbach III, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Hillesheim und Adenau belegene Bergwerk Armada, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Hillesheim und Blankenheim belegenen Bergwerke Barbarossa und Pelagius, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Hillesheim und Daun belegenen Bergwerke Hinterweiler IV, Salm II, Salm IV, Weidenbach IV, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Hillesheim, Adenau und Blankenheim belegene Bergwerk Ludgerus, für das in den Bezirken der Amtsgerichte Hillesheim, Prüm und Daun belegene Bergwerk Weidenbach II, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Hillesheim bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden Obergeckler, Bierendorf, Hüttingen bei Freilingen, Niedergeckler, Affler, Uebereisenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Pölich und Olewig,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Elwerath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörige, die politischen Gemeinden Ballern, Rech und Ripplingen umfassende Katastergemeinde Ballern,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Züsch

am 15. Februar 1896 beginnen soll.

Berlin, den 17. Januar 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 23. Oktober 1895 Allerhöchst vollzogene Statut des Falkenberger Meliorationsverbandes, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 49 S. 471, ausgegeben am 6. Dezember 1895,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 49 S. 375, ausgegeben am 4. Dezember 1895;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 18. November 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Rosenberg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Rosenberg der Eisenbahn Kreuzburg–Tarnowitz nach Landsberg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 51 S. 399, ausgegeben am 20. Dezember 1895;

3) das am 25. November 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Jägelitz-Entwässerungsgenossenschaft zu Kyritz im Kreise Ostprignitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 51 S. 499, ausgegeben am 20. Dezember 1895;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 27. November 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Gummersbach zur Entziehung und dauernden Beschränkung des zum Bau einer Kleinbahn von Engelskirchen nach Marienheide erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 51 S. 477, ausgegeben am 18. Dezember 1895;

5) das am 2. Dezember 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zur Regulirung des Königsgrabens in der Gemeinde Virchow, Kreis Dramburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin, Jahrgang 1896 Nr. 3 S. 7, ausgegeben am 16. Januar 1896;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Dezember 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Grottkau auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 30. April 1884 aufgenommenen Anleihe von 4 auf 3 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1896 Nr. 2 S. 6, ausgegeben am 10. Januar 1896;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Dezember 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Grottkau zum Betrage von 255 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1896 Nr. 2 S. 6, ausgegeben am 10. Januar 1896;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Dezember 1895 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Rendsburg im Betrage von 2 500 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig, Jahrgang 1896 Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 11. Januar 1896;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 23. Dezember 1895, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der von der freien und Hansestadt Lübeck auszuführenden Herstellung des Elb-Trave-Kanals zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, soweit Preußisches Staatsgebiet in Betracht kommt, das Enteignungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 in Anwendung gebracht werde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig, Jahrgang 1896 Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 11. Januar 1896;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Dezember 1895, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Ostprignitz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Pritzwalk nach Putlitz in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1896 Nr. 3 S. 11, ausgegeben am 17. Januar 1896.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.